

(4) Für die in den Teilen II A und III des Suchtmittelverzeichnis enthaltenen Suchtmittel finden mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes sämtliche suchtmittelrechtlichen Vorschriften Anwendung. Teil II B des Suchtmittelverzeichnis enthält die Suchtmittel, für die sämtliche suchtmittelrechtlichen Vorschriften Anwendung finden mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes sowie der im § 22 dieser Durchführungsbestimmung und der im § 25 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Aufbewahrung, Nachweisführung, Berichterstattung, Kontrolle — (GBl. I Nr. 16 S. 161) (im folgenden Dritte Durchführungsbestimmung genannt) aufgeführten Bestimmungen.

§ 3

(1) Substanzen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes sind Naturerzeugnisse oder aus diesen gewonnene oder synthetisch hergestellte chemische Verbindungen.

(2) Zubereitungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes sind Mischungen, Lösungen, Destillate, Auszüge oder andere Erzeugnisse von Substanzen gemäß Abs. 1, in denen diese Substanzen noch ganz oder teilweise enthalten sind.

§ 4

Mißbrauch (mißbräuchliche Verwendung) von Suchtmitteln ist jeder medizinisch nicht indizierte Gebrauch von oder jeder anderweitig unzulässige Verkehr mit Suchtmitteln.

Erlaubnis zum Verkehr mit Suchtmitteln

§ 5

(1) Am Verkehr mit Suchtmitteln dürfen nur Betriebe und Einrichtungen teilnehmen, die hierfür eine Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen besitzen.

(2) Mit der Erteilung einer Erlaubnis können Auflagen oder Festlegungen über den Inhalt und Umfang des Suchtmittelverkehrs verbunden werden.

(3) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn

- a) Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden,
- b) wiederholte oder schwerwiegende Verletzungen der durch den Betrieb oder die Einrichtung einzuhaltenden Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Suchtmitteln festgestellt werden.

§ 6

(1) Einer Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 bedürfen nicht:

- a) Apotheken zum Erwerb, zum Be- und Verarbeiten, Zubereiten, Vorrätighalten und zur Abgabe suchtmittelhaltiger Arzneimittel,
- b) medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen sowie Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in staatlicher oder eigener Praxis und Tierärzte in betrieblicher Praxis zum Erwerb und Vorrätighalten suchtmittelhaltiger Arzneimittel unter Einhaltung der Vorschriften der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Verschreibungs- und Abgabeordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 157) (im folgenden Zweite Durchführungsbestimmung genannt),
- c) sonstige Verbraucher zum Erwerb suchtmittelhaltiger Arzneimittel unter Einhaltung der Vorschriften der Zweiten Durchführungsbestimmung,
- d) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte für das Verordnen oder Verabreichen suchtmittelhaltiger Arzneimittel,
- e) die für die Aufsicht und Kontrolle des Verkehrs mit Suchtmitteln zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen gemäß §§ 18 und 20 der Dritten Durchführungsbestimmung und ihre Kontrollbeauftragten zur Entnahme von Suchtmittelproben sowie deren Prüfung im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben.

(2) Verbraucher von Suchtmitteln ist, wer suchtmittelhaltige Arzneimittel oder andere Suchtmittel unter Einhaltung der Rechtsvorschriften erwirbt, um sie an sich, an anderen oder an Tieren anzuwenden oder um sie zur Arzneimittelforschung oder für andere wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

§ 7

(1) Eine Erlaubnis wird erteilt:

- a) Arzneimittelbetrieben (im folgenden Betriebe genannt) zum Erwerb, Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Ab- oder Umfüllen, Ab- oder Umpacken von Suchtmitteln und deren Abgabe an andere Betriebe, die eine Erlaubnis besitzen, und an Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik (im folgenden Versorgungsdepots genannt),
- b) Versorgungsdepots zum Erwerb suchtmittelhaltiger Arzneimittel sowie zu deren Lagerung und Abgabe an Apotheken und andere Versorgungsdepots,
- c) Außenhandelsbetrieben, die für die Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln zuständig sind, sowie den von diesen beauftragten Stellen (im folgenden Außenhandelsbetriebe genannt) zur Ein- und Ausfuhr von Suchtmitteln.

(2) Das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik — Importlager Pharmazie — (im folgenden Importlager genannt) besitzt die Erlaubnis zum Erwerb importierter Suchtmittel sowie zu deren Lagerung und Abgabe an Betriebe und Versorgungsdepots, die eine Erlaubnis gemäß Abs. 1 besitzen, und an Apotheken.

(3) In Betrieben und Versorgungsdepots, die am Verkehr mit Suchtmitteln beteiligt sind, und im Importlager muß ein fachlich geeigneter und erfahrener Mitarbeiter als Suchtmittelbeauftragter tätig sein. Dem Suchtmittelbeauftragten obliegt insbesondere die

- a) Verwaltung des Suchtmittelagars (§ 2 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung),
- b) Nachweisführung über Zu- und Abgänge sowie über Bestände an Suchtmitteln,
- c) Anfertigung der Berichterstattung über Suchtmittel, zu der die Betriebe, Versorgungsdepots und das Importlager nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 der Dritten Durchführungsbestimmung verpflichtet sind,
- d) Gegenzeichnung aller Suchtmittelbestellungen des Betriebes, Versorgungsdepots oder Importlagers sowie des sonstigen sich auf Angelegenheiten des Suchtmittelverkehrs beziehenden-Schriftwechsels.

§ 8

Eine Erlaubnis zum Verkehr mit Suchtmitteln kann auch wissenschaftlichen Einrichtungen zum Erwerb sowie zur Verwendung von Suchtmitteln zur Arzneimittelforschung oder für andere wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

§ 9

(1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Verkehr mit Suchtmitteln sind schriftlich vom Leiter des jeweiligen Antragstellers an das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen (im folgenden Zentrales Suchtmittelbüro genannt) zu richten. Sie müssen die vorgesehene Art der Teilnahme am Verkehr mit Suchtmitteln mit entsprechender Begründung enthalten.

(2) Die Anträge müssen ferner folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Suchtmittelbeauftragten und Angaben über seine Eignung gemäß § 5 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes,
- b) Bezeichnung der Suchtmittel (außer bei Versorgungsdepots und Außenhandelsbetrieben).

(3) Veränderungen der Angaben zu den Absätzen 1 und 2 sind dem Ministerium für Gesundheitswesen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.